

# Verantwortlichkeit von Lehrpersonen – Allgemeine Grundlagen

Beratungsteam von Bildung Bern

Lehrpersonen haben «während der Schulzeit» eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Schüler:innen.

Im Zielkonflikt zwischen Sicherheit und pädagogischer Freiheit tragen Lehrpersonen eine grosse Verantwortung. Es ist daher sehr wichtig, dass Sie als Lehrperson über grundlegende Kenntnisse ihrer Aufsichts- und Sorgfaltspflicht sowie ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit verfügen. So können Sie einen abwechslungsreichen und sicheren Unterricht gewährleisten.

## **Aufsichts- und Sorgfaltspflicht «während der Schulzeit»**

Die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht setzt ein, wenn die Schüler:innen in die Obhut der Schule übergeben werden. Dies ist im normalen Schulalltag dann der Fall, wenn die Schüler:innen das Schulareal betreten. (Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.) In zeitlicher Hinsicht liegt die Verantwortung rund 15 Minuten vor Schulbeginn

und nach Schulschluss bei der Schule. Bei Unterricht ausserhalb des Schulareals wie beispielsweise während Wanderungen oder Lagern besteht die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht durchgehend von der Besammlung bis zur offiziellen Entlassung.

Welches Mass an Aufsichts- und Sorgfaltspflichten eine Lehrperson aufwenden muss, hängt von der konkreten Situation und den konkreten Verhältnissen ab. Bestimmte Fächer und Veranstaltungen wie Ausflüge ins Schwimmbad, Sporttage oder Lager bergen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial, wodurch sich auch das Mass der durch die Lehrperson aufzubringenden Sorgfalt erhöht. Auch auf das Alter und die Einsichtsfähigkeit der Schüler:innen muss die Lehrperson Rücksicht nehmen. Sie muss das Gefahrenpotenzial sorgfältig abschätzen, bewerten und daraus die

richtigen Schlüsse ziehen. Die Lehrperson muss alle notwendigen und zumutbaren Vorsichtsmassnahmen treffen, um die Sicherheit ihrer Schüler:innen gewährleisten zu können.

Bei der Beurteilung, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt, sind folgende Fragestellungen von Bedeutung:

1. War die Gefahr voraussehbar?
2. Hätte der Unfall verhindert werden können?
3. Wie und mit welchen Massnahmen hätte der Unfall verhindert werden können?
4. War es für die Lehrperson zumutbar, diese Massnahmen zu ergreifen?

→

### Verletzung Sorgfaltspflicht

Wenn sich doch ein Zwischenfall ereignen sollte, kann sich die Lehrperson neben moralischen (Selbst-)Vorwürfen mit vermögensrechtlichen, strafrechtlichen und personalrechtlichen Konsequenzen konfrontiert sehen.

#### 1. Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit:

Es gilt die Staatshaftung, was bedeutet, dass das Gemeinwesen für den Schaden aufkommt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Gegenüber Lehrpersonen direkt kann kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden. Wird das Gemeinwesen haftpflichtig, kann es auf die Lehrperson Rückgriff nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

#### 2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit:

Verstösst eine Lehrperson durch ihr Verhalten gegen Bestimmungen des Schweizerischen Strafrechts, so muss sie mit einem Strafverfahren rechnen.

#### 3. Personalrechtliche Verantwortlichkeit:

Bei einer Sorgfaltspflichtverletzung muss eine Lehrperson auch mit Administrativ- und Disziplinar-massnahmen rechnen. Zu denken ist beispielsweise an eine Kündigung oder an einen Verweis.

#### Fazit:

Lehrpersonen können und müssen nicht alle erdenklichen und mit geringster Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren absichern, sondern nur die, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung in einer bestimm-

ten Situation auftreten können. Seien Sie achtsam, aber verzichten Sie keinesfalls auf Klassenausflüge und andere wichtige Erlebnisangebote ausserhalb des gewohnten Schultages.

#### Weitere Ratgeber zum Thema

##### Haftpflicht:

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>

*Erschienen in der Berner Schule 01,  
Februar 2025*

[beratung@bildungbern.ch](mailto:beratung@bildungbern.ch)

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>